

Artikel 84

Der Präsident kann zu Themen, die für die Allgemeinheit von besonderem Gewicht sind, Expertenkommissionen berufen.

Artikel 85

(1) Der Präsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bundesversammlung besteht aus allen Abgeordneten der Volkskammer, der Landtage sowie der Volksvertretungen der Kreise und der kreisfreien Städte.

(2) Die Bundesversammlung tritt zur gleichen Stunde, jeweils nach Ländern getrennt, zum Wahlakt zusammen. In den Ländern treten die Landtage und die Volksvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte gemeinsam zusammen. Die Abgeordneten der Volkskammer treten gesondert zusammen.

(3) Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten der Volkskammer im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Länderkammer einberufen. Die Teilversammlungen der Bundesversammlung in den Ländern werden von den Landtagspräsidenten geleitet.

Artikel 86

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Bundesversammlung auf sich vereinigt.

(2) Ist im ersten Wahlgang der Präsident nicht gewählt, so sind für den unverzüglich anzuberaumenden zweiten Wahlgang nur die drei Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Nach der Annahme seiner Wahl leistet der Präsident vor der Volkskammer den Amtseid in der in Artikel 72 niedergelegten Formel. Artikel 72 Satz 2 ist anwendbar.